

Dehaco B.V. - Allgemeine Mietbedingungen

Hinterlegt bei der niederländischen Handelskammer (Kamer van Koophandel) am 2. Februar 2017 unter Nummer 34059024.

Artikel 1 Definitionen

1.1 In diesen Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- Dehaco: die vermietende Partei, die Mietobjekte zur Verfügung stellt und/oder im Zusammenhang damit Dienstleistungen verrichtet, nämlich die Dehaco B.V. und/oder mit ihr verbundene Unternehmen.
- Mieter: der Vertragspartner von Dehaco.
- Mietobjekt: das Objekt, das der Mieter von Dehaco mietet.
- Angebot: Jede Form von Angebot, das von oder im Namen von Dehaco vorgelegt wird, worunter unter anderem Angebote, Preisangaben und Vorschläge für Aufträge oder Verträge.
- Vertrag: alle zwischen Dehaco und Mieter geschlossenen Verträge in Bezug auf die Miete/Vermietung eines oder mehrerer Mietobjekte, einschließlich aller Anlagen und schriftlichen Änderungen dieses Vertrages.
- Bedingungen: die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen von Dehaco.

Artikel 2 Anwendbarkeit

2.1 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Annahmen, Verträge, Vereinbarungen und anderen Handlungen, die sich auf das Zurverfügungstellen eines Mietobjekts und die im Zusammenhang damit von Dehaco geleisteten Dienste beziehen, es sei denn, die Bedingungen wurden ausdrücklich abgelehnt.

2.2 Die Anwendbarkeit eventueller Bedingungen des Mieters wird ausdrücklich abgelehnt.

2.3 Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages sind schriftlich und einvernehmlich miteinander festzulegen.

2.4 Wenn Dehaco mit dem Mieter mehr als einmal Verträge schließt, gelten bezüglich aller folgenden Verträge immer die vorliegenden Bedingungen.

2.5 Wenn Dehaco nicht immer strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass deren Bestimmungen nicht anwendbar sind oder dass Dehaco in irgendeinem Maße das Recht verlieren würde, in allen Fällen die Einhaltung der Bestimmungen in diesen Bedingungen zu verlangen.

Artikel 3 Angebote

3.1 Angebote sind unverbindlich, es sei denn, dies wäre anders festgelegt worden.

3.2 Verträge kommen durch ein Angebot und dessen Annahme über jedes Kommunikationsmittel zustande.

3.3 Dehaco ist befugt, das Angebot innerhalb von drei (3) vollen Kalenderwochen zu widerrufen, nachdem der Mieter das Angebot von Dehaco angenommen hat.

3.4 Dehaco kann nicht an seine Angebote gebunden werden, wenn der Mieter billigerweise verstehen kann, dass die Angebote oder aber ein Teil davon ein offensichtliches Versehen oder einen Schreibfehler enthalten. Angaben und Spezifikationen von Dehaco in Bezug auf die Größe, Kapazität, Leistung oder Ergebnisse werden nur näherungsweise erteilt.

Artikel 4 Mietpreise

4.1 Alle Preise vonseiten von Dehaco verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer. Die fällige Mehrwertsteuer wird separat in Rechnung gestellt. Insofern für das Zurverfügungstellen des Mietobjekts für Dehaco Kosten anfallen, zum Beispiel Transportkosten, kann Dehaco diese dem Mieter ebenfalls separat in Rechnung stellen.

4.2 Wenn die Zahlung einer Kautions/Sicherheitsleistung durch den Mieter vereinbart wurde, kann Dehaco das Zurverfügungstellen des Mietobjekts aussetzen, bis die Kautions in voller Höhe geleistet wurde. Die Kautions wird nach dem Ende des Mietvertrags an den Mieter zurückgezahlt, ohne Zahlung von Zinsen, und kann unter Verrechnung des Betrags erfolgen, den Dehaco aus welchem Grund auch immer vom Mieter zu fordern hat.

4.3 Wenn für Dehaco die Kosten für die Ausführung des Vertrages höher werden, weil für den Preis relevante Kostenfaktoren nach dem Zeitpunkt des letzten (Preis-)Angebots von Dehaco gestiegen sind, ist Dehaco berechtigt, die höheren Kosten durch Preisanpassung zusätzlich in Rechnung zu stellen.

4.4 Wenn zwischen Dehaco und dem Mieter ein Preis in einer anderen Währung als dem Euro vereinbart wurde und die andere Währung gegenüber dem Euro nach dem Zeitpunkt des letzten (Preis-)Angebots von Dehaco im Wert sinkt, ist Dehaco berechtigt, den Preis so anzupassen, wie erforderlich ist, um die aufgetretene Wertverminderung bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung zu korrigieren.

4.5 Die Preise der Mietobjekte sind in den Mietpreislisten von Dehaco beschrieben, die auf www.dehaco.nl zu finden sind.

4.6 Wochenpreise verstehen sich auf der Grundlage von fünf (5) Arbeitstagen.

Artikel 5 Bezahlung

5.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, muss der vereinbarte Preis ohne Abzug und Verrechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem auf der entsprechenden Rechnung angegebenen Rechnungsdatum vollständig durch Überweisung auf das von Dehaco angegebene Bankkonto beglichen werden.

5.2 Wenn und insofern der Mietpreis (oder irgendein Teil des Mietpreises) nicht spätestens am vereinbarten Datum empfangen wurde, ist Dehaco unbeschadet seiner sonstigen Rechte aus den Gesetzen oder dem Vertrag und ohne dass eine Form von Mahnung oder Fristsetzung erforderlich ist, berechtigt:

- a) dem Mieter den gesetzlichen Handelszins (im Sinne von Artikel 6:119a und 6:120 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches) über den Mietpreis (nicht bezahlten Teil des Mietpreises) ab diesem Datum zu berechnen; bei der Berechnung wird ein Teil eines Monats als ganzer Monat angesehen und;
- b) die Ausführung des Vertrags, bezüglich dessen der Mieter mit der Zahlung im Verzug ist, sowie anderer eventueller Verträge mit dem Mieter auszusetzen. Wenn es der Mieter auch nach einer schriftlichen Mahnung unterlässt, innerhalb der ihm gesetzten weiteren Frist, den Betrag, den er Dehaco schuldet, in voller Höhe zu entrichten, ist Dehaco darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu lösen. Dehaco kann dem Mieter zudem alle Kosten in Rechnung stellen, die für ihn gerichtlich oder außergerichtlich anfallen, um die Wahrung seiner Rechte gegenüber dem Mieter zu gewährleisten.

5.3 Eine Zahlung des Mieters wird zuerst mit eventuell ausstehenden Zinsen verrechnet, anschließend mit den Kosten, die Dehaco im Zusammenhang mit dem Nichterfüllen der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag durch den Mieter entstanden sind, und erst dann mit den ausstehenden Mietraten, wobei die zuerst fällige Rate Vorrang vor der zuletzt fälligen Rate hat. Diese Bestimmungen gelten, insofern von Dehaco nichts anders festgelegt wurde.

5.4 Außer wenn ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist es dem Mieter nicht erlaubt, irgendeinen Rabatt, einen Abzug oder eine Verrechnung bei der Bezahlung anzuwenden. Außerdem ist der Mieter nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen, wenn irgendeine Mangelleistung aufseiten von Dehaco vorliegt.

5.5 Wenn Dehaco Gründe hat, an der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen durch den Mieter zu zweifeln - wobei die folgenden Umstände seitens des Mieters auf jeden Fall ausreichende Gründe für Zweifel sind: wiederholte Säumigkeit, Pfändung zulasten des Mieters, Vergleichsverfahren, Insolvenz, vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs - wird alles, was der Mieter Dehaco schuldet, fällig und ist Dehaco befugt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, bis die vollständige Zahlung eingegangen ist oder - nach Wahl von Dehaco - eine Sicherheitsstellung für die Zahlung geleistet wurde. Erfolgt eine Sicherheitsstellung oder vollständige Bezahlung nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach entsprechender Aufforderung, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag sofort zu lösen, unbeschadet seines Rechts auf Ersatz von erlittenen und/oder noch zu erleidenden Schäden und ohne selbst zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.

Artikel 6 Inempfangnahme des Mietobjekts

6.1 Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, findet die Zurverfügungstellung des Mietobjekts durch Dehaco an den Mieter zum dazu vereinbarten Zeitpunkt aus dem Lager von Dehaco statt. Dehaco gerät in Bezug auf das Zurverfügungstellen des Mietobjekts gegenüber dem Mieter nicht eher in Verzug, als nachdem ihm vom Mieter nach Ablauf der ursprünglichen Frist schriftlich eine nähere zumutbare Frist zur Zurverfügungstellung gestellt wurde und Dehaco auch diese Frist verstreichen hat lassen. Beim Festlegen dieser zumutbaren Frist müssen alle Umstände in Betracht gezogen werden.

6.2 Wenn der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abnimmt und wenn die Ursache hierfür nicht Dehaco zuzuschreiben ist, gerät der Mieter schon dadurch in Verzug und ist Dehaco berechtigt, den Vertrag ohne Beschreitung des Gerichtsweges mit sofortiger Wirkung zu lösen, unbeschadet seines Rechts auf Ersatz aller Kosten und jeden Schadens im Zusammenhang mit der nicht rechtzeitigen Abnahme des Mietobjekts. Dehaco ist befugt, aber kann nicht dazu verpflichtet werden, eine zweite Frist zu setzen, vor der der Mieter seine Verpflichtung zur Abnahme des Mietobjekts noch erfüllen kann. Wenn der Mieter das Mietobjekt nicht innerhalb der zweiten gestellten Frist abnimmt, gelten die Bestimmungen im ersten Satz von Artikel 6.2 der Bedingungen.

6.3 Bei der Inempfangnahme des Mietobjekts bzw. unverzüglich danach muss der Mieter das Mietobjekt sorgfältig auf seine Tauglichkeit, Unversehrtheit und Vollständigkeit überprüfen. Wenn der Mieter dabei Mängel oder Schäden entdeckt, muss er diese spätestens innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach dem Entdecken schriftlich an Dehaco melden. Mängel, die der Mieter nicht rechtzeitig entdeckt hat, weil er das Mietobjekt nicht bei der oder unverzüglich nach der Inempfangnahme sorgfältig auf seine Tauglichkeit, Unversehrtheit und Vollständigkeit überprüft hat, oder Mängel, die der Mieter Dehaco nicht rechtzeitig schriftlich gemeldet hat, können keinen Grund für eine Verminderung des Mietpreises, eine Aufhebung des Mietvertrags oder einen Schadensersatz darstellen.

Artikel 7 Nutzung des Mietobjekts

7.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt wie ein guter Mieter zu verwenden, was unter anderem bedeutet:

- a) dass der Mieter das Mietobjekt nur für den Zweck verwendet, für den es gemietet wurde, und innerhalb des Rahmens, für den es durch seine Art geeignet ist;
- b) dass der Mieter das Mietobjekt unter Einhaltung der Anweisungen verwendet, die Dehaco ihm in der Form von Anleitungen u. Ä. vermittelt;

- c) dass der Mieter das Mietobjekt kontinuierlich auf seine einwandfreie Funktion inspiziert und, insofern nichts anders vereinbart wurde, rechtzeitig die erforderliche tägliche Wartung zum Erhalt der einwandfreien Funktion ausführt, jeweils gemäß den Spezifikationen des Herstellers oder Anweisungen von Dehaco;
- d) dass der Mieter alle zumutbaren Maßnahmen ergreift, um eine Beschädigung und/oder den Verlust des Mietobjekts zu verhindern;
- e) dass der Mieter das Mietobjekt nicht von dem Ort verlegt oder umstellt, an dem das Mietobjekt auf der Grundlage des Mietvertrags für die Nutzung vorgesehen ist; dies darf er erst tun, nachdem er im Voraus die Zustimmung von Dehaco erhalten hat.

7.2 Wenn für die Nutzung des Mietobjekts eine Genehmigung erforderlich ist, ist der Mieter dafür verantwortlich, diese Genehmigung rechtzeitig zu beantragen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

7.3 Ohne eine vorherige schriftliche Genehmigung von Dehaco ist es dem Mieter verboten, das Mietobjekt Dritten in Form von Vermietung, Untervermietung, Nutzung oder auf eine andere Weise zur Verfügung zu stellen.

7.4 Wenn Dehaco die Verfügung über das Mietobjekt für eine Prüfung/Abnahme, Wartung oder Reparatur erhalten möchte, muss der Mieter nach einer Aufforderung unverzüglich vollständige Mitwirkung leisten; dazu gehört unter anderem, dass der Mieter, wenn er darum gebeten wird, einen geeigneten und sicheren Arbeitsplatz gemäß den geltenden Arbeitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen zur Verfügung stellt, falls erforderlich auch außerhalb der beim Mieter üblichen Arbeitszeiten.

Artikel 8 Beschlagnahme

8.1 Der Mieter erklärt, dass ihm bekannt ist und er, insofern erforderlich, damit einverstanden ist, dass das Eigentum des Mietobjekts bei einem Dritten liegen kann (oder auf diesen übertragen werden kann) oder dass das Mietobjekt an einen Dritten verpfändet sein (oder werden) kann, als Sicherheitsleistung für die Zahlung aller Forderungen, die dieser Dritte gegenüber Dehaco hat oder haben könnte.

8.2 Unbeschadet der Tatsache, dass der vorliegende Mietvertrag existiert, übergibt der Mieter das Mietobjekt bei der ersten Aufforderung an den Dritten, ohne dass sich der Mieter dabei auf irgendein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, wenn und sobald der Dritte die Abgabe des Mietobjekts auf der Grundlage des Nichteinhaltens von (Zahlungs-)Verpflichtungen von Dehaco gegenüber diesem Dritten fordert. Als Folge dieser Einforderung wird der vorliegende Mietvertrag von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Abgabe auf die oben beschriebene Weise muss in den Geschäftsräumen des Dritten oder an einem von diesem Dritten angegebenen Ort stattfinden.

8.3 Wenn die unter 8.2 beschriebene Situation eintritt und der Dritte die Nutzung des Mietobjekts durch den Mieter fortsetzen lassen will, ist der Mieter verpflichtet, auf die erste Aufforderung des Dritten einen Mietvertrag mit diesem Dritten für die Dauer der restlichen Laufzeit des vorliegenden Mietvertrags und unter den gleichen Bedingungen abzuschließen.

8.4 Die Parteien schließen die Anwendbarkeit der Artikel 7:226 und 7:227 des niederländischen Bürgerliches Gesetzbuches vollständig aus.

8.5 Die dafür in 8.1 bis 8.4 aufgenommene Drittbegünstigtenklausel kann weder durch den Mieter noch durch Dehaco widerrufen werden.

8.6 Wenn beim Mieter im Rahmen einer Pfändung auch die Dehaco gehörenden Mietobjekte gepfändet werden und sich daraus Kosten für Dehaco ergeben, ist der Mieter verpflichtet, Dehaco für alle sich aus der Pfändung ergebenden Kosten zu entschädigen.

Artikel 9 Mängel

9.1 Unbeschadet der Bestimmungen in 6.3 muss der Mieter, wenn er während des Mietzeitraums Mängel, Schäden oder Beschädigungen am Mietobjekt entdeckt, diese unverzüglich und auf jeden Fall innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich Dehaco melden. Mängel, Schäden oder Beschädigungen, die nicht rechtzeitig schriftlich gemeldet wurden, können keinen Grund für eine Minderung des Mietpreises, das Aufheben des Mietvertrags oder einen Schadensersatz durch Dehaco darstellen.

9.2 Nach dem Entdecken eines Mangels, Schadens oder einer Beschädigung am Mietobjekt setzt der Mieter die Nutzung nicht fort, bevor er dies mit Dehaco besprochen hat. Wenn Dehaco die (rechtzeitige) Beratung mit Dehaco unterlässt, geht und bleibt ein eventueller Schaden durch die fortgesetzte Nutzung zu Lasten des Mieters.

9.3 Dehaco muss, nachdem vom Mieter ein Mangel, ein Schaden oder eine Beschädigung am Mietobjekt gemeldet wurde und sich gezeigt hat, dass eine Reparatur im Hinblick auf die weitere Nutzung oder den Erhalt des Mietobjekts erforderlich ist, den Mangel, den Schaden oder die Beschädigung - abhängig von der Art des Mangels, Schadens oder der Beschädigung und vom verfügbaren Personal sowie vom verfügbaren Material - so schnell wie möglich durch eine Reparatur beheben. Der Mieter stellt das zu reparierende Mietobjekt auf Aufforderung von Dehaco unverzüglich Dehaco an einem von diesem anzugebenden Ort zur Verfügung. Der Mieter lässt in keinem Fall eine Reparatur ohne die vorherige Zustimmung von Dehaco durch einen Dritten ausführen. Dehaco kann dem Mieter eventuell vorübergehend ein gleichwertiges Mietobjekt als Ersatz zur Verfügung stellen. Die Kosten für die Reparatur gehen zu Lasten von Dehaco, ausgenommen, wenn und insofern Dehaco nachweist, dass der Mangel, der Schaden oder die Beschädigung dem Mieter anzurechnen ist. Dem Mieter ist in jedem Fall Folgendes anzurechnen:

- a) Nutzung des Mietobjekts im Widerspruch zu dem, was von einem guten Mieter erwartet werden darf, wie unter anderem die falsche und unsorgfältige Nutzung des Mietobjekts, und;
- b) Handlungen oder Unterlassungen von Dritten, für die Dehaco rechtlich gesehen keine Verantwortung trägt.

9.4 Wenn der Mieter infolge eines Mangels, eines Schadens oder einer Beschädigung am Mietobjekt, der/die ihm nicht (auch) anzurechnen ist, das Mietobjekt länger als einen (1) Arbeitstag überhaupt nicht verwenden kann und wenn Dehaco kein gleichwertiges Mietobjekt zur Verfügung gestellt hat, hat er Anspruch auf eine Minderung des Mietpreises in dem Sinne, dass er für die Tage, die er das Mietobjekt nach der genannten Frist überhaupt nicht verwenden kann, keine Miete schuldig ist.

9.5 Wenn Dehaco auch nach einer schriftlichen Aufforderung des Mieters dazu, wobei eine - in Anbetracht der Art des Mangels, des Schadens oder der Beschädigung, des verfügbaren Personals und des verfügbaren Materials - zumutbare Frist für die Reparatur gestellt wurde, den Mangel, den Schaden oder die Beschädigung nicht beheben hat/beheben konnte, und wenn wegen der Art des Mangels, des Schadens oder der Beschädigung die weitere Nutzung des Mietobjekts durch den Mieter billigerweise von ihm nicht verlangt werden kann, und von Dehaco kein gleichwertiges Mietobjekt als Ersatz zur Verfügung gestellt wurde, ist der Mieter berechtigt, den Mietvertrag zu lösen. Der Mieter ist jedoch nicht zu einer Lösung berechtigt, solange er nach Ermessen von Dehaco noch keine hinreichende Sicherheit über die Zahlung der Kosten für die Reparatur gestellt hat, wenn Dehaco darum gemäß den Bestimmungen unter 9.3, letzter Satz, gebeten hat.

Artikel 10 Verlust oder Zerstörung des Mietobjekts

10.1 Der Mieter muss einen eventuellen kompletten oder teilweisen Verlust (die Tatsache, dass er das Mietobjekt nicht mehr in seiner Macht hat) oder die komplette oder teilweise Zerstörung des Mietobjekts im physischen Sinne unverzüglich nach dem Entdecken dieser Situation an Dehaco melden und Dehaco anschließend jegliche Mitwirkung leisten, die Dehaco im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Zerstörung benötigt. Um eine Zerstörung handelt es sich unter anderem, wenn die Kosten für die Reparatur einer Beschädigung am Mietobjekt nach dem Urteil von Dehaco den Wiederbeschaffungswert des Mietobjekts im Wirtschaftsverkehr zu dem betreffenden Zeitpunkt übersteigen.

10.2 Außer wenn Dehaco nach der Meldung des Verlusts oder der Zerstörung des Mietobjekts ein gleichwertiges Mietobjekt als Ersatz zur Verfügung stellt, endet der Mietvertrag im Falle eines Verlusts oder einer Zerstörung des Mietobjekts. Wenn der Mieter jedoch bei einem teilweisen Verlust oder einer teilweisen Zerstörung des Mietobjekts den verbleibenden Teil des Mietobjekts weiter verwenden möchte, wird der Mietvertrag mit einem verminderten Mietpreis fortgesetzt. Außer wenn die Parteien etwas anders vereinbaren, wird der Mietpreis in demselben Ausmaß vermindert, in dem sich der Mietwert des gesamten Mietobjekts im Wirtschaftsverkehr durch den teilweisen Verlust oder die teilweise Zerstörung vermindert hat.

10.3 Wenn der Verlust oder die Zerstörung die Folge eines Umstands ist, der rechtlich dem Mieter zuzuschreiben ist - beispielsweise die Nutzung des Mietobjekts im Widerspruch mit den Praktiken eines guten Mieters -, geht sowohl der direkte als auch der indirekte Schaden auf Rechnung des Mieters. Bei einer Zerstörung wird dieser Schaden auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes berechnet.

Artikel 11 Rückgabe nach Ende des Vertrages

11.1 Am Ende des Mietvertrags muss der Mieter Dehaco mitteilen, dass das Mietobjekt Dehaco wieder zur Verfügung steht. Nach dieser Mitteilung sorgt der Mieter dafür, dass das Mietobjekt innerhalb einer angemessenen Frist am Lager von Dehaco oder aber auf eine andere Weise oder an einem anderen Ort bereitgestellt wird, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. In dem Zeitraum zwischen der Mitteilung und dem Rückerhalt des Mietobjekts beruht die Fürsorgepflicht für das Mietobjekt weiter beim Mieter. In dem Zeitraum zwischen der Mitteilung und dem Rückerhalt des Mietobjekts bleibt der Vertrag in Kraft und muss der Mieter Miete zahlen.

11.2 Außer wenn ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gibt der Mieter das Mietobjekt gereinigt und - abgesehen vom normalen Verschleiß des Mietobjekts durch die Nutzung des Mietobjekts in Übereinstimmung mit dem, was von einem guten Mieter erwartet werden kann - im ursprünglichen Zustand an Dehaco zurück, indem er das Mietobjekt Dehaco beim Lager von Dehaco zur Verfügung stellt. Dehaco erklärt die Abgabebedingungen, die auf der Website angegeben sind, als anwendbar. Der Mieter stellt das Mietobjekt nicht später als an dem Tag zur Verfügung, an dem der Mietvertrag durch Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums oder auf eine andere Weise endet.

11.3 Außerdem gibt der Mieter, auf die Weise und zu dem Zeitpunkt wie beschrieben in Artikel 11.1, Dehaco die Teile des Mietobjekts zurück, die eventuell während des Mietzeitraums angefallen sind, unter anderem infolge von Wartungsarbeiten, die vom Mieter ausgeführt wurden.

11.4 Alles, was durch oder auf Anweisung des Mieters auf oder am Mietobjekt angebracht wurde, wird Eigentum von Dehaco, der im Zusammenhang damit dem Mieter keinerlei Vergütung schuldig ist, und unbeschadet des Rechts von Dehaco, das, was der Mieter angebracht hat oder anbringen hat lassen, auf dessen Kosten zu entfernen.

11.5 Wenn der Mieter das Mietobjekt nicht an/zu dem für ihn geltenden Ort oder Datum zur Verfügung stellt, gerät der Mieter in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung oder Mahnung seitens Dehaco erforderlich ist. Der Mieter ist dann verpflichtet, ein Bußgeld in Höhe eines Betrags von (wenn nichts anderes vereinbart wurde) drei (3) % des Preises (zzgl. MwSt.) für den Kauf eines gleichen oder gleichwertigen Mietobjekts zu zahlen, und zwar für jeden Tag, den der Mieter der Verpflichtung nicht nachkommt, das Mietobjekt an dem für ihn geltenden Ort und zu dem für ihn geltenden Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Neben dem Bußgeld hat Dehaco Anspruch auf einen vollständigen Ersatz aller Schäden, die Dehaco infolge des Nichterfüllens der Pflichten durch den Mieter im Zusammenhang mit dem Zurverfügungstellen des Mietobjekts an einem bestimmten Ort und zu einem bestimmten Zeitpunkt entstehen. Außerdem ist Dehaco dann berechtigt und durch den Mieter ausdrücklich ermächtigt, den Ort zu betreten, an dem sich das Mietobjekt befindet, um das Mietobjekt zurückzuholen. Auch die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

11.6 Wenn sich nach der Rückgabe zeigt, dass das Mietobjekt beschädigt oder nicht gereinigt ist, haftet der Mieter für den Schaden und die Kosten, die Dehaco dadurch entstehen.

11.7 Der Mieter leistet Dehaco alle notwendige Mitwirkung, um Dehaco in die Lage zu versetzen, die Verfügungsgewalt über das Mietobjekt wiederzuerlangen

Artikel 12 Auflösung

12.1 Dehaco ist befugt, den Mietvertrag ohne Beschreitung des Rechtsweges und ohne Notwendigkeit einer Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn:

- a) der Mieter einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen aus dem Mietvertrag beziehungsweise den vorliegenden Bedingungen nicht nachkommt;
- b) in Bezug auf den Mieter ein Zahlungsaufschub bzw. die Erklärung der Insolvenz beantragt wurde;
- c) eine Pfändung des Vermögens (oder eines Teil des Vermögens) des Mieters erfolgt ist;
- d) das Unternehmen des Mieters (zum größten Teil) stillgelegt, eingestellt oder liquidiert wird;
- e) der Mieter sein Gelände oder seine Niederlassung ohne vorherige schriftliche Mitteilung (zum größten Teil) räumt oder offensichtlich verlässt;
- f) oder wenn ein anderer Umstand eintritt, der bei Dehaco billigerweise Zweifel in Bezug auf das Einhalten der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag durch den Mieter entstehen lässt.

12.2 Dehaco haftet nicht für Schäden infolge der Auflösung des Mietvertrags im Sinne von 12.1.

12.3 Alle aus der Auflösung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Durch die Auflösung werden alle bestehenden Forderungen von Dehaco fällig.

Artikel 13 Haftung

13.1 Unbeschadet der an einer anderen Stelle in diesen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen gilt für die Haftung von Dehaco für Schäden gegenüber dem Mieter aufgrund von oder im Zusammenhang mit einem Mietvertrag/den Mietverträgen zwischen Dehaco und Mieter, dass:

- a) Dehaco nicht für indirekte Schäden, worunter unter anderem Mindereinnahmen und Kosten im Zusammenhang mit Unterbrechung, Stillstand und/oder Wiederingangsetzen eines Betriebs oder einer Arbeit oder eines Teils eines Betriebs oder der Arbeit haftbar gemacht werden kann, sowohl unorganisiert als auch organisiert;
- b) die Haftung von Dehaco für andere Schäden als unter a. aufgeführt kann niemals den Betrag der ersten Ratenrechnung des Mietpreises des Mietobjekts übersteigen, das Anlass der Forderung ist;
- c) Der eventuell von Dehaco an den Mieter zu zahlende Schadensersatz darf jedoch niemals höher sein als der Betrag, für den die Haftung von Dehaco im gegebenen Fall durch die Versicherung gedeckt ist;
- d) Die unter a. und b. genannten Obergrenzen gelten nicht, wenn der Mieter nachweist, dass der Schaden, die Folge von Absicht oder grober Schuld von (satzungsmäßigen) Geschäftsführern oder damit gleichzusetzenden Führungskräften von Dehaco ist.

13.2 Wenn ein Ereignis eintritt, aus dem für den Mieter Schaden entsteht oder nach billiger Erwartung Schaden entstehen wird, für den Dehaco eventuell haftbar gemacht werden kann, muss der Mieter möglichst schnell, aber auf jeden Fall innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach dem Ereignis, Dehaco schriftlich über dieses Ereignis informieren. Wenn der Mieter eine rechtzeitige schriftliche Mitteilung unterlässt, verfällt sein Anspruch auf Schadensersatz aufgrund des betreffenden Ereignisses. Wenn anschließend nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Auftreten des schadensverursachenden Ereignisses und der rechtzeitigen Meldung eine rechtliche Forderung anhängig gemacht wurde, verfallen alle Forderungen auf Schadensersatz des Mieters gegen Dehaco.

13.3 Der Mieter stellt Dehaco von eventuellen Ansprüchen Dritter frei, denen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages Schaden entsteht und dessen Ursache anderen als Dehaco zuzurechnen ist. Diese Freistellung umfasst auch die Kosten, die Dehaco im Zusammenhang mit einem Anspruch eines Dritten entstehen.

13.4 Wenn das Mietobjekt im Zeitraum zwischen dem Empfang durch den Mieter und der Rückgabe an Dehaco durch das Vorhandensein von asbesthaltigem Material verschmutzt worden ist, eventuell mit der Folge der Stilllegung der Arbeiten, geht dies vollständig auf Rechnung und Risiko des Mieters.

13.5 Wenn der Mieter zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit des Mietvertrags aus mehr als einer (juristischen) Person besteht, ist jede dieser (juristischen) Personen gesamtschuldnerisch gegenüber Dehaco an die aus dem Mietvertrag entstehenden Verpflichtungen gebunden.

Artikel 14 - Höhere Gewalt

14.1 Unter Höherer Gewalt werden von Dehaco in diesen Bedingungen neben dem, was im Gesetz und in der Rechtsprechung verstanden wird, alle von außen kommenden Ursachen verstanden, vorhersehbar oder nicht, die außerhalb der Kontrolle von Dehaco liegen, deren Folgen Dehaco billigerweise nicht verhindern konnte und wegen derer Dehaco aber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte. Dazu gehören auch organisierte oder unorganisierte Arbeitsniederlegungen.

14.2 Während des Zustands der Höheren Gewalt werden die Verpflichtungen von Dehaco ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in dem durch Höhere Gewalt die Erfüllung der Verpflichtungen durch Dehaco nicht möglich ist, länger als drei (3) aufeinander folgende Monate dauert, ist jede der Parteien befugt, den Vertrag zu lösen, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht.

14.3 Wenn eine der Parteien der Ansicht ist, einer Höheren Gewalt zu unterliegen (oder davon bedroht zu sein), informiert sie die andere Partei unverzüglich darüber.

Artikel 15 Versicherung

15.1 Dehaco vermietet das Mietobjekt mit einer obligatorischen Versicherung gegen Beschädigung, Vernichtung und Verlust. Dabei gilt, unbeschadet der Bestimmungen an anderen Stellen in diesen Bedingungen, dass:

- a) der Mieter wie ein guter "Hausvater" für das Mietobjekt sorgen muss;
- b) der Mieter eine Beschädigung, die Vernichtung oder den Verlust des Mietobjekts schriftlich melden muss;
- c) der Mieter verpflichtet bleibt, Dehaco den Schaden zu ersetzen, der Dehaco infolge der Beschädigung, der Vernichtung und/oder des Verlustes des Mietobjekts entsteht, wenn und insofern die von Dehaco abgeschlossene Versicherung keine Deckung bietet, zum Beispiel aufgrund der "Selbstbeteiligung" oder weil die Beschädigung, die Vernichtung und/oder der Verlust des Mietobjekts durch grobes Verschulden des Mieters verursacht wird/werden, weil der Mieter die Beschädigung, die Vernichtung und/oder den Verlust Dehaco nicht rechtzeitig gemeldet hat oder weil die versicherte Summe nicht ausreicht, um den Schaden infolge der Beschädigung, der Vernichtung und/oder des Verlustes des Mietobjekts vollständig zu decken.

15.2 Dehaco stellt dem Mieter einen Auszug des Versicherungsscheins zur Verfügung.

Artikel 16 Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

16.1 Dehaco behält sich die Rechte und Befugnisse vor, die ihm aufgrund der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen in Bezug auf geistiges Eigentum zustehen. Wenn Dritte das Recht auf geistiges Eigentum von Dehaco verletzen, informiert der Mieter Dehaco unverzüglich darüber.

16.2 Alle Daten und Informationen mit geschäftlichem und vertraulichem Charakter in Bezug auf Dehaco, einschließlich unter anderem Zeichnungen, Katalogen und Programmen, die Dehaco dem Mieter zur Verfügung stellt, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Dehaco nicht kopiert oder Dritten zur Einsicht gegeben werden.

16.3 Dehaco hat das Recht, durch die Ausführung des Vertrages gewonnene Erkenntnisse auch für andere Zwecke zu verwenden, soweit hiermit Dritten keine strikt vertraulichen Informationen über den Mieter zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 17 Übertragung

17.1 Der Mieter kann Rechte oder Pflichten aus dem Mietvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Dehaco auf einen Dritten übertragen bzw. von einem Dritten übernehmen lassen. Dehaco kann diese Zustimmung unter bestimmten Bedingungen erteilen.

17.2 Dehaco hat das Recht, das Eigentum des Mietobjekts sowie die Rechte und Pflichten aus dem mit dem Mieter geschlossenen Mietvertrag auf einen Dritten zu übertragen. Der Mieter stimmt ausdrücklich im Voraus zu, dass die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag und den vorliegenden Bedingungen sowie das Eigentum am Mietobjekt auf einen Dritten übertragen werden können.

Artikel 18 Teilweise Nichtigkeit

18.1 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Bedingungen nichtig oder anfechtbar sind, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Artikels davon unberührt. Bei Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen in diesen Bedingungen beschließen die Parteien einvernehmlich neue Bestimmungen als Ersatz für die nichtigen oder anfechtbaren Bestimmungen, wobei der Zweck und die Absicht der ursprünglichen Bestimmungen erhalten bleibt.

Artikel 19 Änderungsbedingung

19.1 Dehaco behält sich das Recht vor, die vorliegenden Bedingungen einseitig zu ändern, vorausgesetzt, dass es den Mieter einen (1) Monat vorher darüber informiert; von diesem Zeitpunkt an gelten diese neuen Bedingungen für alle Rechtsverhältnisse, die ab diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien entstehen.

Artikel 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1 Auf die Rechtsverhältnisse zwischen Dehaco und dem Mieter ist das niederländische Recht anzuwenden.

20.2 Alle Streitfälle im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag werden in erster Instanz vom zuständigen Gericht am Ort des Geschäftssitzes von Dehaco entschieden. Nichtsdestotrotz hat Dehaco das Recht, den Streitfall dem gemäß Gesetz zuständigen Gericht oder einem Schiedsgericht (Raad van Arbitrage) vorzulegen.